



Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel.02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

Lfd. Nr. 6

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **Dienstag, den 20.12.2022** um
19:00 Uhr
im **Gemeindezentrum Kreuzstetten** stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die Einladung erfolgte am 12.12.2022 per Mail

Sitzungsbeginn: 19:05 Uhr

Sitzungsende: 20:55 Uhr

anwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Adolf Viktorik

Mitglieder:

1 Vizebgm.	Roland Kreiter	10 GR/OV	Herbert Hrbek
2 GfGR	Andrea Gepp MSc	11 GR	Johannes Gepp
3 GfGR	Peter Ullmann	12 GR	Nikolas Gessl
4 GfGR	Franz Fallmann	13 GR	Mag. Thomas Viktorik
5 GfGR	Roman Kraft	14 GR	Hubert Ullmann
6 GfGR	Martin Mathias	15 GR	Gerhard Simon
7 GR	DI Johannes Freudhofmaier	16 GR	Reinhard Ullmann
8 GR	DI Monika Wood-Ryglewska	17 GR	David Wood
9 GR	Gabriela Fallmann	18 GR/OV	Ludwig Ullmann

anwesend waren außerdem:

OV Gerhard Kaller Irene Haibl (Kassenverwalterin)
Frau Sophie Hödl, DI Reinhard Hrdliczka (Büro Dr. Paula)

Schriftführer: Daniela Ullmann-Gepp

Entschuldigt abwesend waren:

GR David Wood, GR Reinhard Ullmann, GR/OV Herbert Hrbek

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Feststellung des Vorsitzenden:

Bgm. Adolf Viktorik erklärt, dass die Einladungskurrende inkl. Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, anwesend waren bei Sitzungsbeginn der Bürgermeister und 15 Mitglieder des Gemeinderates.

Die Gültigkeit von Beschlüssen erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 von GfGR Andrea Gepp

Der Bürgermeister berichtet, dass von Frau GfGR Andrea Gepp vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „In Not geratene Familie“ eingebracht wurde. Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bgm. Frau GfGR Andrea Gepp dies zu tun.

In Not geratene Familie

Begründung:

Hilfsmaßnahme einer in unverschuldet in Not geratenen Familie aus der Katastralgemeinde Streifing.

Antrag: Der Bürgermeister führt die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit wird zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 von GR Johannes Gepp

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn GR Johannes Gepp vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „digitale Einsicht der Unterlagen von öffentlichem Interesse“ eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bgm. Herrn GR Johannes Gepp dies zu tun.

Abstimmungsvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zukünftig Unterlagen von öffentlichem Interesse, in die laut Gesetz von der Allgemeinheit Einsicht genommen werden und dazu Stellungnahmen abgegeben werden können, auch digital zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

Dies umfasst Änderungen des Örtlichen Raumordnungsplanes und Flächenwidmungsplanes, Unterlagen zum Gemeindehaushalt u.Ä.

Begründung:

Anlassgrund sind vermehrte Anfragen von Bürgern bzgl. digitaler Einsichtsmöglichkeit bei unzeitgemäßen Amtsstunden. Aktuell betroffen: TBBP „Am Schulberg“ und Voranschlag 2023.

Wenn wir als Gemeindepolitiker*innen erwarten, dass die Bürger*innen Anteil nehmen an Entscheidungen und Plänen der Gemeindeverantwortlichen, liegt es an uns, eine zeitgemäße Form der Informationsvermittlung bereit zu stellen.

Für Berufstätige stellen die Amtszeiten unserer Gemeinde eine große Hürde dar, sich über wichtige Vorgänge, wie z.B. Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Finanzbelange, etc. zu informieren.

Will man keine Amtsstunden am Abend anbieten, ist die digitale Bereitstellung der Informationen ein bürgerfreundlicher Kompromiss.

Antrag: Der Bürgermeister führt die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit wird nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür

9 Stimmen dagegen (Bgm. A. Viktorik, Vzbgm. R. Kreiter, GfGR F. Fallmann, GfGR P. Ullmann, GR L. Ullmann, GR M. Wood-Ryglewska, GR T. Viktorik, GfGR A. Gepp, GR G. Simon)

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 05.09.2022
- 2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 12.09.2022
- 3) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 14.11.2022
- 4) Teilbebauungsplan – Am Teichfeld
- 5) Bericht des Prüfungsausschusses - Kassaprüfung
- 6) Betreuungsbeitrag Volksschule
- 7) Löschungserklärung – Wiederkaufsrecht (KG Niederkreuzstetten)
- 8) Teilzweckumwidmung des Projektüberschusses „Zubau Volksschule“
- 9) Vertragsverlängerung - Oekostrom
- 10) Subventionen 2023
- 11) Voranschlag 2023 inkl. MFP

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

- 12) Mietangelegenheiten
- 13) Personalangelegenheiten
- 14) Dringlichkeitsantrag „In Not geratene Familie“

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 05.09.2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von Herrn GR Johannes Freudhofmaier folgende schriftliche Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 05.09.2022 vorliegt:

Änderungsantrag von GR Johannes Freudhofmaier:

*da auf Grund der Diskussion mit Thomas die Wortmeldungen nicht vollständig herausgenommen werden, **stelle ich weiterhin den Antrag**, dass die 2 Wortmeldungen von Thomas Viktorik im GR-Protokoll über die Sitzung vom 5.9.2022 unter Punkt 7 herausgenommen werden.*

a)

GR Thomas Viktorik: *Ich möchte noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die von Hannes in den Raum gestellte Behauptung, dass die Gemeinderäte der ÖVP keine Informationen und keine Einsicht in die Pläne über das Bauprojekt am Kirchenplatz bekommen haben, nicht stimmt. Bei der geschlossenen Gemeinderatssitzung vom 23.11.2021, wurden alle Anwesenden über den aktuellen Stand informiert und es hatte jeder Gemeinderat die Möglichkeit, sich die Pläne anzusehen. Es hat aber kein einziger ÖVP-Gemeinderat davon Gebrauch gemacht, aus welchen Gründen auch immer.*

*Heute zu behaupten, sie haben keine Informationen oder Einsicht in die Planung bekommen **ist eine Lüge**.*

b)

GR Thomas Viktorik: Die in den Raum gestellten Fehlbarkeiten im Baurechtsvertrag, die als Vorwand benutzt wurden, um die Sitzung geschlossen zu verlassen, sind nicht zutreffend. Hier wird versucht, die anwesenden Zuhörer zu täuschen und ein Vorwand kreiert, der in Wirklichkeit nicht zutrifft.

Begründung:

Derzeit wird nur ein Ergebnisprotokoll erstellt, wo einzelne Wortmeldungen nicht angeführt werden. Die Wortmeldungen sind aus dem Zusammenhang gerissen und spiegeln weder die Diskussion noch unsere Meinung richtig wider.

Die Wortmeldungen vom GR Thomas Viktorik wurden vor Beginn der Sitzung im Sitzungsprotokoll wie folgt geändert:

„GR Thomas Viktorik: Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die in den Raum gestellte Behauptung, dass die Gemeinderäte der ÖVP keine Informationen und keine Einsicht in die Pläne über das Bauprojekt am Kirchenplatz bekommen haben, nicht stimmt. Bei der geschlossenen Gemeinderatssitzung vom 23.11.2021, wurden alle Anwesenden über den aktuellen Stand informiert und es hatte jeder Gemeinderat die Möglichkeit, sich die Pläne anzusehen. Es hat aber kein einziger ÖVP-Gemeinderat davon Gebrauch gemacht, aus welchen Gründen auch immer.

Heute zu behaupten, sie haben keine Informationen oder Einsicht in die Planung bekommen entspricht nicht den Tatsachen.

GR Thomas Viktorik: Die in den Raum gestellten Fehlbarkeiten im Baurechtsvertrag, die als Vorwand benutzt wurden, um die Sitzung geschlossen zu verlassen, sind nicht zutreffend. Damit wird nur versucht, den Auszug zu rechtfertigen.“

Das geänderte Protokoll wurde an jedes Mitglied des Gemeinderates vor der Sitzung übermittelt.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung des Sitzungsprotokolls im Sinne der schriftlichen Einwendungen vom GR Johannes Freudhofmaier beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür
 10 Stimmen dagegen (SPÖ)
 1 Stimmenthaltungen (Grüne)

Das Sitzungsprotokoll ist somit beschlossen.

2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 12.09.2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von Herrn GR Martin Mathias folgende schriftliche Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 12.09.2022 vorliegt:

- **„Seite 4: Bisher: Bei den Fragestellungen entsteht eine hitzige Diskussion. Den Satz bitte entfernen, stattdessen diesen übernehmen:**

Der Bürgermeister ließ keine inhaltlichen Diskussionen zu.

- **Seite 4: Erstes Zitat von GR Johannes Freudhofmaier: Das Wort "mehr" entfernen.**

Neu: Ich möchte festhalten, dass laut Bgm. Adolf Viktorik von „unseren“ (ÖVP) Mitgliedern des Gemeinderates, keine Fragen gestellt werden dürfen.

- *Seite 4: Zweites Zitat von GR Johannes Freudhofmaier: Das Wort "mehr" ", und jetzt stimmen wir ab" entfernen.*

Neu: Wir halten fest, dass wir den geänderten Vertrag vor der Beschlussfassung nicht sehen dürfen!

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung des Sitzungsprotokolls im Sinne der schriftlichen Einwendungen vom GfGR Martin Mathias beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür
 10 Stimmen dagegen (SPÖ)
 1 Stimmenthaltungen (Grüne)

Das Sitzungsprotokoll ist somit beschlossen.

3) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 14.11.2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2022 jedem Mitglied zugestellt wurde. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt somit als genehmigt.

Es werden ab jetzt keine Wortmeldungen mehr aufgenommen, es wird nur noch ein Ergebnisprotokoll erstellt!

4) Teilbebauungsplan – Am Teichfeld

4.1)

Antrag: „Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass Frau Sophie Hödl und DI Reinhard Hrdlicka gemäß § 47 Abs 7 NÖ Gemeindeordnung der Beratung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes („Teilbebauungsplan – Am Teichfeld“) in der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2022 als Sachverständige beigezogen werden.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

4.2)

Sachverhalt:

Der Entwurf zum Teilbebauungsplan „Am Teichfeld“ lag in der Zeit vom 03. Oktober bis 14. November 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während der öffentlichen Einsichtnahme sind 5 schriftliche Stellungnahmen eingelangt. Diese wurden an Büro Dr. Paula weitergeleitet und von diesen bearbeitet.

Marktgemeinde Kreuzstetten

KG NIEDERKREUZSTETTEN

Teilbebauungsplan „Am Teichfeld“

NEUERLASSUNG BESCHLUSS

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom, Top, folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Auf Grund der §§ 29 - 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem Örtlichen Raumordnungsprogramm für das Gebiet „Am Teichfeld“ in der Marktgemeinde Kreuzstetten (KG Niederkreuzstetten) ein Teilbebauungsplan erlassen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

§ 2 Plandarstellung

- (1) Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH, unter Zl. G22112/B0 verfassten Plandarstellung im Maßstab 1:1000 zu entnehmen.
- (2) Die in Absatz (1) angeführte Plandarstellung, welche aus einem Planblatt inklusive Legende besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Anordnung von Nebengebäuden

- (1) Die Errichtung von Nebengebäuden im vorderen Bauwuch ist unzulässig.

§ 4 Einfriedungen

- (1) Die maximale Gesamthöhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen darf insgesamt 1,60 m nicht überschreiten. Sofern ein Sockel errichtet wird, darf die Sockelhöhe durchschnittlich max. 60 cm betragen.
- (2) Einfriedungen an bzw. gegen öffentliche Verkehrsflächen, die bauliche Anlagen sind, müssen 50 % Lichtdurchlässigkeit aufweisen.

§ 5 Abstellanlagen

- (1) Als Erweiterung der Bestimmungen gemäß § 63 NÖ Bauordnung 2014 und § 11 der NÖ Bautechnikverordnung, in der derzeit geltenden Fassung, in der je Wohneinheit in Wohngebäuden mindestens 1 Stellplatz vorgeschrieben ist, werden für den Geltungsbereich des TBB „Am Teichfeld“ mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit vorgeschrieben.

- (2) Die Errichtung von Stellplätzen und Abstellanlagen ist in einem Abstand von 5,50 m zur Straßenfluchtlinie zulässig. Diese dürfen nicht gegen das öffentliche Gut eingefriedet werden.
- (3) Die Summe der Breite der Zu- und Abfahrten pro Grundstück darf maximal 8,0 m betragen. Es dürfen maximal zwei Zu- und Abfahrten pro Grundstück errichtet werden.
- (4) Für ein bestimmtes Teilgebiet gilt die „Besondere Bestimmung BB1“, welche die Begrünung von Abstellanlagen regelt (siehe § 9 bzw. Anhang zur Verordnung).

§ 6 Umgang mit Niederschlagswässern

- (1) Bei Bauvorhaben im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Am Teichfeld“ ist die Ableitung der gesamten Niederschlagswässer von versiegelten Flächen oder Dachflächen in den Kanal oder in einen Vorfluter unzulässig. Als Versiegelung im Sinne dieser Verordnung gelten alle versiegelten Flächen im engeren Sinne (Abdeckung des Bodens mit Gebäuden, Bauwerken oder einer wasserundurchlässigen Schicht) sowie all jene Maßnahmen, die eine Wasseraufnahme des Bodens verschlechtern bzw. verhindern (sonstige befestigte Flächen und Wege, Biotope, Schwimmteiche inkl. Einfassung, etc.).
- (2) Die Versickerung der Niederschlagswässer im Bauland hat auf Eigengrund in Form von großflächigen Versickerungen (Oberflächenversickerung, ...) oder in Form von Regenwasserspeicherung mit anschließender verzögerter Versickerung zu erfolgen. Den Sickeranlagen vorgeschaltete Retentionsanlagen sind ebenfalls zulässig. Die Umsetzung einer geordneten Ableitung der Niederschlagswässer auf Eigengrund ist dabei im Bauverfahren durch eine entsprechende Bezeichnung von Maßnahmen und eine entsprechende Planung unter Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse nachzuweisen und deren Funktion sicherzustellen.

§ 7 Begrünungsmaßnahmen

- (1) Bei der Errichtung von Hauptgebäuden sind bei Flach- oder Pultdächern mit einer Neigung bis zu 10° mindestens 50 % der gesamten Dachflächen extensiv (mind. 8,0 cm stark mit einer Humusschicht) zu begrünen.

Im Falle der Errichtung von mehreren Bauwerken auf einem Grundstück, kann die zu begrünende Gesamtfläche beliebig auf die Bauwerke am Grundstück aufgeteilt werden.

Für den Erhalt und die Wartung des Gründaches hat der/die GrundstückseigentümerIn zu sorgen.

- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen gemäß Punkt (1) sind jene Flach- oder Pultdächer, auf welchen eine PV-Anlage errichtet wird, sofern diese mehr als 50 % der Dachfläche in Anspruch nimmt.

§ 8 Freiflächen

- (1) Die in der Plandarstellung festgelegten Freiflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten bzw. gelten die in der Plandarstellung und im Anhang näher festgelegten Bestimmungen (F1, F2, etc.) für ihre Ausgestaltung.
- (2) Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Am Teichfeld“ gilt, dass mindestens 20 % der Grundstücksflächen von jeglicher Bebauung (auch unterirdische Bauten, wie z.B. Tiefgaragen) freizuhalten, als Versickerungsfläche zu nutzen und gärtnerisch auszugestalten sind. Dieser Anteil ist in Form einer zusammenhängenden Freifläche zu gestalten, die Errichtung von Abstellflächen und Lagerflächen ist nicht zulässig. Die Freiflächen dürfen weder Spielplätze, noch Wege oder Besucherstellplätze beinhalten.

Die konkrete Lage der Freifläche ist in den Einreichplänen zu kennzeichnen.

§ 9 „Besondere Bestimmungen“

- (1) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten zusätzlich "Besondere Bestimmungen" (BB 1, BB 2, etc.). Diese im Anhang und in der Plandarstellung näher ausgeführten "Besonderen Bestimmungen" sind Bestandteil dieser Verordnung und im Sinne des § 30 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 einzuhalten.
- (2) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten für das Bezugsniveau gem. § 4 Z 11a NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, "Besondere Bestimmungen - Bezugsniveau" (BBBN1). Die für die Festlegung des Bezugsniveaus im Anhang beiliegenden Unterlagen bilden einen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

§ 10 Sonderbestimmungen

- (1) Höhe *: Die höchstzulässige Gebäudehöhe darf hangabwärts um 1 m überschritten werden.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Zugleich werden alle anderen dieser Verordnung widersprechenden Teilbebauungspläne und Bauungsvorschriften außer Kraft gesetzt.

Kreuzstetten, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Teilbebauungsplan „Am Teichfeld“

Anhang zur Verordnung des Gemeinderates vom:

Festlegung über die Ausgestaltung von „Freiflächen“ gemäß § 8:

FI: Die Freifläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten abgesehen von der Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, Messstationen und Retentionsmaßnahmen.

Festlegung „Besondere Bestimmungen“ gemäß § 9

BB1: Bei der Errichtung von KFZ-Stellplätzen muss nach jedem dritten Stellplatz eine gestalterische Trennung der Oberflächen erfolgen. Für die Stellplatzflächen sind sickerfähige Oberflächen herzustellen und zu erhalten.

BB2: Als Maßnahmen zur Oberflächengestaltung im Hinblick auf eine möglichst schadlose Ableitung von Niederschlagswasser muss im ggst. Bereich an der nördlichen Grundstücksgrenze eine Mauer in der Höhe von mindestens 80 cm errichtet werden, welche eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers in den nächst gelegenen Vorfluter oder Sammelbehälter gewährleistet. Die

Umsetzung einer geordneten Ableitung des Niederschlagswassers ist durch entsprechende Planung unter Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse nachzuweisen und deren Funktion sicherzustellen.

Festlegung „Besondere Bestimmungen - Bezugsniveau“ gemäß § 9:

BBBN1: Das Bezugsniveau BNI wird über beiliegende Plandarstellung („Bezugsniveauplan“, GZ 5994/21, Vermessung DI Erich Brezovsky, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Gänserndorf, Juni 2022) und den ergänzenden textlichen Erläuterungen festgelegt.

Beschreibung des Bezugsniveaus BBBN1

Festlegungen:

- Die Abgrenzung des festgelegten Bezugsniveaus ist im Bezugsniveauplan als Geltungsbereich Bezugsniveau in hellblauer Umrangungsfarbe definiert.
- Außerhalb des Geltungsbereichs erfolgt keine Bezugsniveaufestlegung, weswegen außerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 4 Z11a NÖ Bauordnung „die bisher unveränderte Höhenlage des Geländes“ das Bezugsniveau darstellt.
- Das Urgelände wurde am 30.07.2021 aufgenommen, diese Höhen sind im Bezugsniveauplan in grauer Farbe dargestellt.
- Das projektierte Bezugsniveau ist im Bezugsniveauplan in blauer Farbe dargestellt. In Anpassung an das geplante Niveau der Straßenanlage soll das Bezugsniveau in einem 6 m breiten Streifen eben verlaufen.
- Der Übergang von der neuen Bezugshöhe zum ursprünglichen Gelände hat durch möglichst eben verlaufende Angleichungen (teilweise Anschüttungen, teilweise Abgrabungen) bis zur jeweiligen Geltungsbereichsgrenze zu erfolgen.
- Die im Bezugsniveauplan in roter Farbe dargestellten Urgeländehöhen sind nicht mehr gültig.
- Es wird KEIN Gebot zur verpflichtenden Herstellung des Bezugsniveaus festgelegt.

Planunterlagen:

- Plandarstellung „Bezugsniveauplan“ (GZ 5994/21, Vermessung DI Erich Brezovsky, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Gänserndorf, Juni 2022)

Sonstige Hinweise für Bauwerber:

(1) Im Geltungsbereich der „Besonderen Bestimmung BB1“ ist die Errichtung von verdichteten Strukturen in Form von Reihenhäusern vorzusehen. Andere Gebäudeformen sind erst nach Rücksprache mit der Baubehörde zulässig.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den im Sachverhalt dargestellten Teilbebauungsplan „Am Teichfeld“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

Der Bürgermeister verabschiedet DI Reinhard Hrdliczka und Fr. Sophie Hödl und wünscht Ihnen schöne Weihnachten.

5) Bericht des Prüfungsausschusses - Kassaprüfung

Sachverhalt:

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR DI Johannes Freudhofmaier das Wort.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfungen vom 30.09.2022 und 14.12.2022 zur, in Kenntnisnahme.

Die Berichte sowie die schriftliche Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters liegen am Gemeindeamt auf.

Der Obmann des Prüfungsausschusses GRDI Johannes Freudhofmaier berichtet dezidiert von der Voranschlagskontrolle bei der Rechnungsprüfung vom 14. Dezember 2022.

Die daraus resultierenden Erläuterungen, Überarbeitungen und eingearbeiteten Änderungen im Voranschlag 2023 werden vom Obmann des Rechnungsprüfungsausschusses GR DI Johannes Freudhofmaier dargestellt und erklärt.

Die Änderungen im Voranschlag 2023 sind im „Punkt 11) Voranschlag 2023 und MFP“ schriftlich festgehalten.

6) Betreuungsbeitrag Volksschule

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass einige Eltern den Wunsch beim Schulforum geäußert haben, dass sie sich nur eine Stunde Betreuung beim Mittagessen um 12:45 Uhr wünschen würden. Jedoch nicht den vollen Betreuungsbeitrag für den ganzen Tag zahlen wollen. Der Gemeindevorstand empfiehlt folgende Betreuungszeiten ab dem 2. Semester 2022/23 zu einem Elternbeitrag von € 7,-/Std. (excl. USt) anzubieten:

Betreuungszeiten je eine Stunde (nur mit Mittagessen)

- 11:45 – 12:45 Uhr
- 12:45 – 13:30 Uhr

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die zusätzlichen Betreuungszeiten wie im Sachverhalt dargestellt mit einem Beitrag von € 7,-/Std (excl. USt) – nur möglich bei Konsumation es Mittagessen - beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

7) Löschungserklärung – Wiederkaufsrecht (KG Niederkreuzstetten)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass eine Löschung des einverlebten Wiederkaufsrechts, CLNr. 1a, laut Kaufvertrag vom 16.02.1972, ob der Liegenschaft EZ 1321 KG 15210 Niederkreuzstetten, mittels Löschungserklärung, erstellt durch den öffentlichen Notar Dr. Christian Neubauer beantragt hat.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Löschung des einverlebten Wiederkaufsrechts laut vorliegender Löschungserklärung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

8) Teilzweckumwidmung des Projektüberschusses „Zubau Volksschule“

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit der Abteilung Gemeinde im Zuge der Voranschlagsbesprechung vereinbart wurde, dass der vorhandene Überschuss in der Höhe von ca. € 96 300,00 beim Projekt „Volksschule Umbau“ auf das neue Projekt „Kindergarten Zubau“ mittels einer Teilzweckumwidmung des Kredites umgebucht werden darf. Und keine außerordentliche Darlehenstilgung wie bei der Gebarungseinschau empfohlen wurde durchgeführt werden muss. Da für das Projekt „Kindergarten Zubau“ ein Kredit aufgenommen werden muss, dieser jedoch voraussichtlich mit höheren Zinsen versehen sein wird, wurde die Teilzweckumwidmung als sinnvoll erachtet. Die Umwidmung wurde im Voranschlag 2023 berücksichtigt.

VA-Stelle: 5/211-729910

VA-Betrag: € 96 300,00

frei: € 96 300,00 (2023)

VA-Stelle: 6/240-829910

VA-Betrag: € 96 300,00

frei: € 96 300,00 (2023)

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Teilzweckumwidmung des vorhandenen Überschusses in der Höhe von € 96 300,- vom Projekt Volksschule Umbau auf das Projekt Kindergarten Zubau zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

9) Vertragsverlängerung - Oekostrom

Sachverhalt: Der Vorsitzende berichtet, dass der Vertrag mit der Fa. Oekostrom per 31.12.2022 ausläuft. GfGR Franz Fallmann hat bereits Preise von einigen Anbietern eruiert. Zurzeit erhöhen sich die Preise jedoch täglich! Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben, daher den Preis vom 28.11.2022 bereits vorab fixiert.

- 2023 €cent 38,25/kWh
- 2024 €cent 28,62/kWh

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vertragsverlängerung mit der Fa. Oekostrom zum Tagespreis für das Jahr 2023 in der Höhe von 38,25€cent/kWh und für das Jahr 2024 in der Höhe von €cent 28,62/kWh beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

10) Subventionen 2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgende Vereine im Jahr 2023 Subventionen laut der Aufstellung erhalten sollen:

<u>Subventionen der Vereine:</u>			
1/061-757	<u>sonstige Vereine</u>		1800
	Kellergassenverein	NK	450
		OK	450
	Braukulturverein Kreuzstetten	NK	450
	Arbeit im Dorf		450
1/094-757	<u>Jugendvereine</u>		1350
	Jugend	NK	450
		OK	450
		STR	450
1/163-757	<u>Freiwillige Feuerwehr</u>		2220
	Freiw. Feuerwehren	NK	740
		OK	740
		STR	740
	Teilnahme an Wettkämpfen (je)		40
	Ausrüstung (je neu Aufnahme)		500
1/269-757	<u>Sportvereine</u>		2080
	FC-Kreuzstetten		1180
	ÖTB- Turnverein		450
	Sportunion		450
1/321-757	<u>Musikverein</u>		960
1/362-757	<u>Kameradschaftsbund</u>		450
1/381-757	<u>Kulturvereine</u>		450
	KulturKreisKreuzstetten		450
1/390-757	<u>Kirchliche Angelegenheiten</u>		450
	Kirchenchor		450
1/530-757	<u>Rettungsdienste</u>		450
	Rot Kreuz Ortsstelle Kreuzstetten (in Form einer Sachspende)		450
1/771-757	<u>Dorf - u. Verschönerungsvereine</u>		1350
	Dorferneuerungsverein	NK	450
		OK	450
		STR	450

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Subventionen laut der im Sachverhalt aufgelisteten Beträge beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

11) Voranschlag 2023 inkl. MFP

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2023 ist in der Zeit vom 18.11.2022 bis 05.12.2022 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist, der Voranschlagsentwurf ausgefolgt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht.

Während der Auflagefrist wurde eine schriftliche Stellungnahme zum Voranschlag 2023 eingebracht, diese wurde per Mail an die Gemeinderäte zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahme wurde schriftlich beantwortet.

Der Bürgermeister bittet Frau GR(FR) Monika Wood-Ryglewska um kurze Präsentation des Voranschlages 2023.

In der Zeit zwischen der Auflage und der Sitzung wurden im Zuge der Rechnungsprüfung vom 14. Dezember 2022 im Voranschlag 2023 folgende Änderungen durchgeführt:

Über die Änderungen wurden unter „TOP 5“ vom Obmann des Prüfungsausschusses GR DI Johannes Freudhofmaier bereits berichtet.

Seite	Konto	Änderung
109	5/163-0500	FF-Auto kommt voraussichtlich erst 2024
156	2/851+860	Ersätze wurden nachgetragen
109	1/163-757	Subvention Erhöhung der FF wurde nachgetragen
104	1/061-757	Subvention „Arbeit im Dorf“ wurde nachgetragen
150	1/817-728	Abnahme Grabdeckel + Baggerarbeiten
149	2/817+810	Weiterverrechnung Grabdeckel
215		Beilage Darlehen Kindergarten
153	2/840+001	Grundstücksverkauf wurde rausgenommen

128	1/439-751	Nachtrag vom Land NÖ Änderung von 40.000,00 auf 41.000,00 (Kinder u. Jugendhilfe-Umlage)
134	1/5620-752	Nachtrag vom Land NÖ Änderung von 420.000,00 auf 439.000,00 (NÖKAS)
127	1/419-7511	Nachtrag vom Land NÖ Änderung von 209.000,00 auf 217.000,00 (Sozialhilfe-Umlage)
165	2/925+8594	Nachtrag vom Land NÖ Änderung von 1.621.000,00 auf 1.698.000,00 (Abgabenertragsanteile)

ALT:	Diff:	NEU:
40.000,00	1.000,00	41.000,00
420.000,00	19.000,00	439.000,00
<u>209.000,00</u>	<u>8.000,00</u>	<u>217.000,00</u>
669.000,00 Ausgaben	28.000,00	697.000,00 Ausgaben

1.621.000,00 Einnahmen 77.000,00

1.698.000,00 Einnahmen

Differenz: 952.000,00

Differenz: 1.001.000,00

Saldo zwischen alt und neu 49.000,00

Noch nicht verrechnete Leistung:

-) Umwidmung Teichfeld Kosten vorgestreckt kommt Infrastrukturabgabe 2023 von € -60.500,00 Änderung am Konto 2/840+868 (Transfers von privaten Haushalten)

108	6/163+871	Änderung der BZ auf 2024, da das FF-Auto nicht 2023 geplant
108	6/163+8711	Änderung war doppelt, wurde auf NULL gestellt

109	6/163+301	Auf 2024 geändert, FF-Auto nicht 2023
109	6/163+303	Auf 2024 geändert, FF-Auto nicht 2023

Der Gemeinderat diskutiert über den Voranschlag 2023.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür

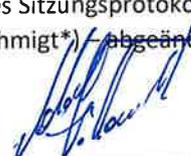
4 Stimmen dagegen (GfGR R. Kraft, GfGR M. Mathias, GR G. Fallmann, GR J. Freudhofmaier)

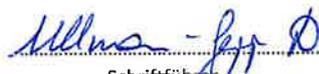
2 Stimmenthaltungen (GR H. Ullmann, GR J. Gepp)

Vor Abhandlung der Punkte „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ verabschiedet der Bürgermeister die Zuhörer und die Kassenverwalterin Irene Haibl und wünscht allen schöne Weihnachtsfeiertage.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr kommen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20:55 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 04.04.2023 genehmigt*) / ~~abgeändert*)~~ – nicht genehmigt*).


.....
Bürgermeister


.....
Schriftführer


.....
SPÖ


.....
ÖVP


.....
Grüne